

178

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 10. Juni 1966**

2118. Baulinien. Mit Eingabe vom 6. April 1966 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um die Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Februar 1966 betreffend die Abänderung der Baulinien an der neu zu errichtenden Quartierstrasse Römerweg zwischen der Römerstrasse und der Gebhartstrasse nordöstlich des Ortskerns Oberwinterthur.

Die Veröffentlichung dieses Stadtratsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt und den Winterthurer Lokalzeitungen erfolgte am 4. März 1966. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes durch besonderes Schreiben der Stadtkanzlei orientiert. Laut Bestätigung des Bezirksrates Winterthur vom 4. April 1966 sind gegen den Stadtratsbeschluss über die Revision der Baulinien am Römerweg keine Einsprachen eingegangen.

Der Römerweg, früher als Quartierstrasse C bezeichnet, bildet die rund 100 m lange Verbindung zwischen der Römerstrasse, II. Kl. Nr. 41, und der Gebhartstrasse III. Kl. im Quartier Oberwinterthur. Die an der ehemaligen Quartierstrasse C durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1471/1950 genehmigten Baulinien mit 15 m Abstand werden gemäss der Vorlage um 2 m auf 17 m Gesamtabstand erhöht. Die Einmündung in die Römerstrasse ist durch eine den heutigen Auffassungen entsprechende Linienführung zu verbessern. Der geplante Ausbau dieser Quartierverbindung mit 5 m breiter Fahrbahn entspricht demjenigen der Gebhartstrasse; es ergeben sich Vorgartentiefen auf der Ostseite von 5 m und westlich 7 m, wovon später allenfalls 2 m für ein einseitiges Trottoir abgetrennt werden können. Das gleiche Mass von 17 m Baulinienabstand weisen auch die Römerstrasse (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 321/1919) und die Gebhartstrasse auf (RRB Nr. 1471/1950). Angesichts dieser Sachlage und der zur besseren baulichen Ausnützung vorgenommenen Revision mit der unwesentlichen Aenderung der Linienführung kann der bescheidene Baulinienabstand von 17 m hingenommen werden. Die Niveaulinie weist ein einheitliches Gefälle von 2 % von der Gebhart- nach der Römerstrasse auf und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates von Winterthur vom 24. Februar 1966 betreffend die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1471/1950 genehmigten Baulinien und die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien am Römerweg, Quartierstrasse zwischen der Römerstrasse, II. Kl. Nr. 41», und der Gebhardtstrasse in Oberwinterthur-Winterthur, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur unter Rücksendung eines Exemplares der Pläne mit Genehmi-

*Handl-
22/1/66
K*

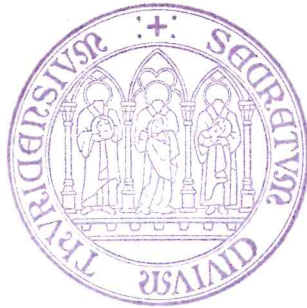
x)

gungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Juni 1966.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatschreiber:



J. Isler

x) an Kantonsamt mit Doppel